

# Stadt Altentreptow

<b>Vorlage</b>	Vorlage-Nr:	01/BV/416/2015
federführend:	Datum:	18.02.2015
<b>Bau-, Ordnungs- und Sozialamt</b>	Verfasser:	Ellgoth, Claudia
	Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
<b>Mitgliedschaft der Stadt Altentreptow in der Musikschule Altentreptow/ Demmin e.V. Benennung eines Vorstandsmitgliedes der Stadt Altentreptow</b>		
Beratungsfolge:		
Status	Datum	Gremium
N	10.03.2015	Hauptausschuss der Stadtvertretung
Ö	24.03.2015	01 Stadtvertretung Altentreptow

## 1. Sach- und Rechtslage:

1991 wurde die Musikschule Altentreptow/ Demmin e.V. gegründet.  
Die Stadt Altentreptow unterstützt den Verein seit vielen Jahren finanziell.

Seit 2014 berieten die Mitglieder des Vereins eine neue Satzung. Diese wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.01.2015 einstimmig beschlossen.  
In der neuen Satzung wurde unter anderem die Mitgliedschaft der Stadt Altentreptow neu geregelt. Neben der Stadt Demmin ist auch die Stadt Altentreptow zukünftig förderndes Mitglied der Musikschule Altentreptow/ Demmin e.V..  
Die fördernden Mitglieder sind grundsätzlich von der Beitragspflicht befreit, da die Förderung in der Vergangenheit und auch zukünftig umfangreich durch beide Städte abgesichert wird.  
Die Stadt Altentreptow unterstützt die Musikschule Altentreptow/ Demmin e.V. im Haushaltsjahr 2015 mit 16.000,00 €.  
Momentan lernen rund 300 Schülerinnen und Schüler an der Musikschule Altentreptow/ Demmin e.V.  
Für die Wahlperiode des Vorstandes (2015- 2018) wird als Vertreter der Stadt der Bürgermeister Herr Bartl benannt.

## 2. Beschlussvorschlag:

Die Stadt Altentreptow ist förderndes Mitglied der Musikschule Altentreptow/ Demmin e.V..  
Der Vereinssatzung wird zugestimmt.  
Für die Wahlperiode des Vorstandes (2015- 2018) wird der Bürgermeister Herr Bartl die Stadt Altentreptow vertreten.

## Anlage/n:

Satzung der Musikschule Altentreptow/ Demmin e.V.

# Satzung

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Musikschule Altentreptow/Demmin e.V.“. Er soll unter diesem Namen in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altentreptow.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2

### **Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

1. Zweck des Vereins ist die künstlerische und kulturelle Bildung und Erziehung. Der Verein will Menschen aller Altersklassen und sozialen Gruppen anregen, durch künstlerische Aktivitäten eigene Bedürfnisse und Fähigkeiten zu entdecken und zielgerichtet entwickeln. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der Musikschule Altentreptow/Demmin verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 3

### **Mitgliedschaft**

1. Die Städte Altentreptow und Demmin sind fördernde Mitglieder des Vereins. Von Mitgliedsbeiträgen nach § 5 sind diese fördernden Mitglieder befreit.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
4. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach Beratung.

5. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Erklärung über:

- a) den Austritt
- b) Ausschluss
- c) Verlust der Rechtsfähigkeit oder
- d) Tod.

Bei juristischen Personen endet die Mitgliedschaft auch durch die Eröffnung eines Vergleiches oder Konkursverfahrens.

6. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres bei 3monatiger Kündigungsfrist möglich.

7. Ein Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn

- schuldhaft oder in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt wurden.
- Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein über 2 Jahre in Verzug geraten.

Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben.

Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

#### **§ 4**

#### **Ehrenmitgliedschaft**

Durch Beschluss des Vorstandes kann Personen, die sich um die Zwecke des Vereins herausragende Verdienste gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Für Ehrenmitglieder gelten die Vorschriften über fördernde Mitglieder entsprechend.

#### **§ 5**

#### **Mitgliedsbeiträge**

Über die Zahlung, Höhe, Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 6**

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder des Vereins haben gleiche Rechte.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Den Mitgliedern und den fördernden Mitgliedern ist es ein Anliegen, dem Verein jede mögliche Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu gewähren.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) und zwei Beisitzern
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und ein Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

Dazu gehören:

- Vorbereitung von Mitgliederversammlungen und entsprechenden Tagesordnungen
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Jahresberichterstattung
- Beschlussfassung über Mitgliedschaften
- Der Vorstand kann Satzungsänderungen vornehmen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden.  
Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
2. Es können nur Mitglieder des Vereins in den Vorstand gewählt werden. Mit Ende der Mitgliedschaft endet auch das Amt im Vorstand.
3. Die Städte Altentreptow und Demmin benennen ihre Vertreter in den Vorstand.
4. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 11 Mitgliederversammlung

1. Sie beschließt und genehmigt die Geschäftsordnung, den Haushaltsplan des Geschäftsjahres, die Schul- und Gebührenordnung und befürwortet über den Geschäftsbericht des Vorstandes sowie seine Entlastung.
2. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
3. Wahl und Abberufung des Vorstandes
4. Beschlussfassung über die Satzung, Änderung der Satzung und Vereinsauflösung
5. Beschlussfassung zur Berufung gegen Ausschluss – Festlegung des Vorstandes
6. Einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich begründet verlangen. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss übertragen werden.  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.  
Über Beschlüsse ist eine Vorlage bzw. ein Protokoll anzufertigen, das von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.

## § 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder oder durch Beschluss des Vorstandes aus finanziellen Gründen erfolgen. Bei Auflösung oder Wechsel seines bisherigen Zweckes ist sein Vermögen einem steuerlich, als gemeinnützig anerkannten Verein zu übertragen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Altentreptow, 22. Januar 2015

G. Behnke  
Vorsitzender

S. Kempf  
Stellv. Vorsitzende